

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

**Geschäftszeichen**  
IV B - TLSD 3152



An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

**Bearbeiter:**  
Herr Lüdtkke / IV B 19

**Zimmer** 3067  
**Telefon** (030) 9020 - 3055  
**Telefax** (030) 902028 – 3055

**E-Mail** [heiko.luedtke@senfin.berlin.de](mailto:heiko.luedtke@senfin.berlin.de)  
Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1  
VwVfG: [poststelle@senfin.berlin.de](mailto:poststelle@senfin.berlin.de)

**Internet** [www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

nachrichtlich

**Verkehrsverbindungen**  
U Klosterstraße /S+U Jannowitzbrücke

an die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts  
den Hauptpersonalrat

**Datum** 01.12.2016

## Rundschreiben SenFin IV Nr. 45 /2016

### **Geldwerter Vorteil bei Gewährung zinsloser Darlehen im Rahmen der AV Rechtsschutz**

Rundschreiben SenFin IV Nr. 38/2015, Rundschreiben SenFin IV Nr. 28/2016

#### Inhalt:

#### **Hinweise für den Personalservice**

- Besonderheiten hinsichtlich der Berücksichtigung eines geldwerten Vorteils bei Gewährung zinsloser Darlehen, insbesondere bei Anwendung der AV Rechtsschutz gemäß bundeseinheitlichem Beschluss der obersten Finanzbehörden der Länder
- **Aufhebung des Rundschreibens SenFin IV Nr. 28/2016**



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

## I. Allgemeines

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat mit Wirkung des 18.05.2016 die *Ausführungsvorschriften über Rechtsschutzmaßnahmen in Zivil- und Strafsachen für Bedienstete des Landes Berlin (AV Rechtsschutz)* in Kraft gesetzt (s. *Rundschreiben I Nr. 7/2016 der SenInnSport*). Nachfolgend möchte ich Sie über die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen die bei Anwendung der AV Rechtsschutz entstehen, informieren. Hierbei habe ich, zum besseren Verständnis, die Begrifflichkeit „Bedienstete“ für Beschäftigte und Beamte aus den AV Rechtsschutz übernommen.

## II. Auswirkungen

Das Rundschreiben SenFin IV Nr. 38/2015 ist, unter Berücksichtigung nachstehender Ausführungen, vollumfänglich auch auf die AV Rechtsschutz anzuwenden.

Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) gehören nach § 19 Abs. 1 EStG Satz 1 Nr. 1 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 EStG alle Güter, die in Geld oder Geldeswert (geldwerter Vorteil) bestehen und die dem / der Bediensteten aus dem Dienstverhältnis für das Zurverfügungstellen seiner / ihrer individuellen Arbeitskraft zufließen. Hierzu zählen neben Gehältern und Löhnen auch Sachbezüge, die "für" eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden.

Eine Veranlassung durch das individuelle Dienstverhältnis ist zu bejahen, wenn die Einnahmen dem Empfänger **mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis** zufließen und sich **als Ertrag der nichtselbständigen Arbeit darstellen**, sich die Leistung des Arbeitgebers / Dienstherrn also im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des / der Bediensteten erweist. Eine solche **Gegenleistung liegt nicht vor, wenn die Einnahmen sich** bei objektiver Würdigung aller Umstände **nicht als Entlohnung**, sondern **lediglich als notwendige Begleitscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen erweisen** und mithin im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers / Dienstherrn gewährt werden.

Eine Leistung des Arbeitgebers / Dienstherrn wird dann aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse gewährt, wenn im Rahmen einer Gesamtwürdigung aus den Begleitumständen zu schließen ist, dass der jeweils verfolgte betriebliche Zweck im Vordergrund steht und ein damit einhergehendes eigenes Interesse des / der Bediensteten, den betreffenden Vorteil zu erlangen, vernachlässigt werden kann. Ist aber – neben dem eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers / Dienstherrn – ein nicht unerhebliches Interesse des / der Bediensteten gegeben, so liegt die Vorteilsgewährung nicht im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers / Dienstherrn und führt zur Lohnzuwendung (BFH Urteil vom 11.4.2006, VI R 60/02, BStBl II 2006, 691; vom 26.7.2007, VI R 64/06, BStBl II 2007, 892; vom 17.1.2008, VI R 26/06, BStBl II 2008, 378; vom 12.2.2009, VI R 32/08, BStBl II 2009, 462).

Nach bundeseinheitlichem Beschluss der obersten Finanzbehörden der Länder **stellt der durch die Gewährung von zinslosen Darlehen nach den engen Voraussetzungen der AV Rechtsschutz bei den Bediensteten entstehende Zinsvorteil** ebenso wie der Vorteil aus dem eventuellen Verzicht auf die Rückzahlung der Darlehen

**keinen Arbeitslohn dar. Mithin werden die Vorteile im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt.**

Erfolgt die **Darlehensgewährung** durch den öffentlichen Arbeitgeber / Dienstherrn in Berlin hingegen **außerhalb der AV Rechtsschutz**, kann deren steuerrechtliche Beurteilung nur unter Berücksichtigung der konkreten Vereinbarungen und Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalls vorgenommen werden.

Ich verweise auf die Möglichkeit einer Anrufungsauskunft beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt (§ 42e EStG).

Sofern hier steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt, liegt bei Tarifbeschäftigten auch sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt gem. § 14 Absatz 1 SGB IV vor.

**Das Rundschreiben SenFin IV Nr. 28/2016 wird hiermit aufgehoben und durch das vorliegende Rundschreiben ersetzt.**

Im Auftrag

Mayr